— 120 bis weniger als 140 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 55 mm einschließlich

oder

— 140 bis weniger als 160 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 60 mm einschließlich.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 193/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Änderung der Verordnung Nr. 16/64/EWG bezüglich der Erstattungen für Reis, der in nach dritten Ländern ausgeführten Verarbeitungserzeugnissen enthalten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen nach dritten Ländern ist nur möglich, wenn die Preise auf der Höhe der Weltmarktpreise liegen.

Verschiedene Reisgrunderzeugnisse werden zu Waren verarbeitet, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen. Damit diese Grunderzeugnisse in dieser Form unter den Wettbewerbsbedingungen des Weltmarkts nach dritten Ländern ausgeführt werden können, müssen die Preise auf der Höhe der Weltmarktpreise liegen.

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die betreffenden Waren in der Gemeinschaft aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die aus dritten Ländern eingeführt und im Rahmen des Veredelungsverkehrs verarbeitet werden. Der Absatz der Grunderzeugnisse der Gemeinschaft in Form solcher Waren wäre jedoch in Frage gestellt, wenn diese nach dritten Ländern ausgeführten Waren ausschließlich im Rahmen des Veredelungsverkehrs hergestellt würden. Es sollte die Regel aufgestellt werden, nach der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Reis der Preis für das aus der Gemeinschaft stammende Grunderzeugnis auf die Höhe des Weltmarktpreises gebracht werden kann, sofern dieses Grunderzeugnis von der Verarbeitungsindustrie in Form solcher Waren nach dritten

Ländern ausgeführt wird. Diese Regel sollte jedoch nur auf Waren angewendet werden, die größere Mengen der genannten Grunderzeugnisse enthalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 15 Absatz (5) der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1] wird wie folgt gefaßt:

„(5) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in unverarbeitetem Zustand oder, soweit es sich um die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse handelt, in der Form der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat erstattet werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die allgemeinen Regeln über die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse in der Form der im Anhang aufgeführten Waren."

(2) Der Verordnung Nr. 16/64/EWG wird folgender Anhang beigefügt:

„ANHANG

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen,anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideerzeugnisse enthaltend
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12 A I	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.